

zeiten vor dem Vormittagsgottesdienste ganz allgemein frei gegeben werden sollen. Die Gründe, welche sie in ihrer Meinung bestärken, sind zum Theil schon in der Zweiten Kammer von dem Mitgliede, welches einen ähnlichen Antrag stellte, erörtert worden. Sie glaubt, daß es Personen, die früh schon mehrere Stunden harte Arbeit gethan haben, physisch fast unmöglich gemacht wird, dem Gottesdienste aufmerksam beizuwohnen, daß sie nach gethauer Arbeit auch nur wenig Neigung verspüren werden, die Sonntagskleider anzulegen und in die Kirche zu gehen, sondern die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitsunterbrechung lieber zum Ausruhen und vielleicht zum Schlafen benutzen werden.

Nun hat man zwar dagegen eingewandt, die Sonntagsarbeit auf dem Felde werde immer eine Ausnahme bleiben, da sie, was die Tagelöhner betrifft, zu theuer sei und dem Gesinde bei dem gegenwärtig herrschenden Arbeitermangel überhaupt nicht zu viel zugemuthet werden dürfe, wollte man es nicht verlieren. Aber dies sind doch mehr zufällige, locale und vorübergehende Zustände.

Man kann es nicht bestreiten, daß Zeiten kommen können, wo kein Arbeitermangel herrscht oder daß Conjunctionen eintreten können, die auch die theuerste Sonntagsarbeit noch gewinnbringend erscheinen lassen. Es ist auch zur Bekämpfung eines der Meinungen der Deputation entsprechenden Antrages in der Zweiten Kammer angegeben worden: bei dem jetzt bestehenden schnellen Witterungswechsel bedürfe man, um die Ernte zu schützen, der Früharbeit an Sonntagen. Es würde damit die ganze Ernte zu einer Art Nothfall gestempelt werden. Die meteorologische Wissenschaft weiß Nichts von einer seit 50 Jahren zunehmenden Unstätigkeit der Witterung. Durch verbesserte Culturmethoden, Meliorationen und Anbau neuer Gewächse hat sich die Erntearbeit in der Neuzeit sehr gesteigert; andererseits ist aber auch durch verbesserte Geräthschaften und Wege, sowie durch zweckmäßige Bauten das Erntegeschäft erleichtert worden. Zu bedenken ist auch, daß gerade durch die Ausdehnung der Landwirthschaft, durch den Anbau neuer Gewächse die Erntezeit sich sehr ausgedehnt hat. Von der Heu- und Raps- bis zur Rüben- und Kartoffelernte wird häufig ein Zeitraum von vier bis fünf Monaten mitten inne liegen, der größtentheils rastlos durch Eimernten der einen oder anderen Feldfrucht ausgefüllt wird. Sollte es deshalb so bedeutungslos sein, wie man es dargestellt hat, wenn die Füglichkeit gesetzlich gegeben wäre, daß Feldarbeiter factisch durch die Sonntagsfrüharbeit einen großen Theil des Jahres vom Kirchenbesuchen zurückgehalten werden können?

Es scheint auch der Deputation, als wenn die Landwirthschaft sich hüten sollte, die Sonntagsfeier in einer Weise zu durchlöchern, die, würde von allen übrigen Gewerben gleiche Berücksichtigung in Anspruch genommen, die ganze Sonntagsfeier über den Haufen werfen müßte. Man denke sich nur, wenn der Handel, die Gewerbe, die Fabriken auch den Anspruch stellten, den ganzen Sonntag, mit alleiniger Ausnahme der Zeit des Vormittagsgottesdienstes, hantieren zu dürfen? Auch bei ihnen treten Conjunctionen ein, z. B. Preissteigerungen, starke Nachfrage, Lieferungen auf Termine, Zusammenfluß von Menschen, die ihnen einen guten Gewinn für jede Arbeitsstunde versprechen, einen Gewinn, den sie oft

nicht erlangen können, wenn nicht schnell das Verlangte geschafft werden kann. Jene Gewerbe befinden sich in solchen Fällen etwa in derselben Lage, wie der Landwirth beim regelmäßigen Gange der Ernte. Soll ihnen nun des Gewinnstes wegen die Sonntagsarbeit gestattet sein? Die Kammer wird sich gewiß bedenken, diese Frage zu bejahen. Der Landwirth soll allerdings ausnahmsweise unter dringenden Witterungsverhältnissen die Freiheit erhalten, selbst während des ganzen Sonntages Erntearbeiten zu verrichten. Aber nur klug und gerecht wird es erscheinen, ihm in anderen Fällen und als Regel eine Beschränkung aufzuerlegen, welche dazu dienen soll, den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen und zugleich zu beweisen, daß die Landwirthschaft keine Ausnahmestellung unter den Gewerben beansprucht. Wird eine solche ihr eingeräumt, wie lange wird man das gleiche Begehren in den Gewerben, dem Handel und den Fabriken zurückhalten können? Lasse sich die Landbevölkerung doch auch in diesem Falle nicht den Ruhm entreißen, daß in ihr tiefes Gefühl für Religion herrscht! Wohl kein Beruf muß sich mit steten Gedanken so zu Gott gezogen fühlen, als der Bebauer des Feldes, der die Asche des Verlebten und Zerfallenen in geheimnißvoller Weise sich mit der Erde vermischen und zu neuem Leben ersprießen sieht, dessen tägliche Hoffnungen abhängig sind von Dingen, die keines Menschen Weisheit ergründet, über die kein Mensch Macht hat und keine menschliche Wissenschaft vollständigen Aufschluß geben kann.

Zum Schluß bleibt nur noch zu bemerken, daß die Meinung der Deputation nicht dahin geht, auch das Einholen von Grünfutter vor dem Vormittagsgottesdienste zu verbieten. In dieser Beziehung ist vielmehr zuzugeben, daß dem Bedürfnisse nicht durch ein Verbot entgegengetreten werden darf.

Bei Punkt 2 des jenseitigen Beschlusses beantragt die Deputation eine Abänderung dahin, daß statt: „ein Maximalsatz von 5 Thalern“ gesetzt werde: „Maximalsätze“, — und zwar sowohl aus dem Grunde, weil jener Maximalsatz oft in gar keinem Verhältnisse zu dem Gewinne stehen würde, den ein Fabrik-, ein Handelsgeschäft oder eine große landwirthschaftliche Besitzung aus einer nur kurzen, dem Gesetze entgegenlaufenden und deshalb zu bestrafenden Sonntagsarbeit ziehen könnte, als auch deshalb, um die Staatsregierung nicht zu sehr in der Anlage des neuen Gesetzes, bei welcher möglicher Weise die Aufstellung verschiedener Strafkategorien rathlich erscheinen könnte, zu beschränken.

Punkt 3 giebt zu keiner Bemerkung weiter Veranlassung und wird in der jenseits angenommenen Fassung zur Annahme empfohlen.

Dagegen hat die Deputation für Punkt 4 des Beschlusses der Zweiten Kammer eine andere Fassung gewählt, weil sich aus dem jenseitigen Deputationsberichte nicht mit Sicherheit ersehen läßt, ob ein bestimmter „Wunsch der Deputation“ für die Art und Weise der Abänderung des §. 6 des Generale von 1811 dabei mit berücksichtigt werden soll, oder nur auf den allgemeinen Wunsch einer Modification jenes Paragraphen Seiten der Deputation Bezug genommen wird.

Was Punkt 5 der jenseitigen Deputationsanträge betrifft, so hat die Zweite Kammer nicht darüber abgestimmt, sondern der Herr Präsident erklärte denselben